

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Förderpraxis der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen zur Ortskernrevitalisierung

Die **Kleine Anfrage 2014** vom 7. März 2017 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) unterstützt in ganz Thüringen Kommunen bei der Stadt- und Regionalentwicklung. Als anerkannter Sanierungs- und Entwicklungsträger erbringt die LEG Thüringen Dienstleistungen für die räumliche Entwicklung und Planung dieser Projekte im Rahmen der Landesentwicklung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Projekte der Stadt- und Regionalentwicklung wurden seit dem Jahr 2004 bis heute im IIm-Kreis durch die LEG Thüringen betreut (bitte auflisten mit Beschreibung der jeweiligen Maßnahme mit Zeitablauf, Kostenrahmen, Förderquoten und genutzte Förderprogramme)?
2. Wie unterstützt die LEG Thüringen in der Stadt- und Regionalentwicklung? Welche Fördermöglichkeiten und Fördersätze werden gewährt und wer trifft nach welchen Kriterien die Entscheidung über eine Förderung?
3. Werden im Rahmen von Projekten der LEG Thüringen im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung auch Förderquoten von 100 Prozent vergeben und auf welche Projekte seit dem Jahr 2004 hat dies im IIm-Kreis zugetroffen?
4. Wie wird die Nachhaltigkeit von geförderten Projekten sichergestellt, um zu vermeiden, dass beispielsweise zuerst Mittel zur Gebäudesicherung vergeben und nachfolgend diese Gebäude gegebenenfalls abgerissen werden?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) kann nur dort tätig sein, wo sie von der Gemeinde oder dem Landkreis als Sanierungs- und/oder Entwicklungsträger beauftragt wurde/wird. Sie erbringt Dienstleistungen für die Planung und Umsetzung dieser Projekte im Rahmen der Stadt- und Regio-

nalentwicklung in eigener Verantwortung, jedoch auf Rechnung beziehungsweise im Namen der Gemeinde oder des Landkreises.

Grundsätzlich beantragt die LEG Thüringen zur Finanzierung ihrer Projektbearbeitungskosten im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung keine Fördergelder; vielmehr vereinbart sie mit ihren Auftraggebern auf privatrechtlicher Grundlage Honorarzahungen für beauftragte und erbrachte Leistungen. Insofern können keine LEG-Projekte mit Förderquoten und genutzten Förderprogrammen angegeben werden.

Um gleichwohl einen Eindruck über die Projekte zu vermitteln, die die LEG Thüringen im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung in den vergangenen Jahren im Ilm-Kreis bearbeitet hat, wird auf die als Anlage beigefügte tabellarische Übersicht verwiesen.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung bietet die LEG Thüringen insbesondere kommunalen Partnern verschiedene Dienstleistungen auf privatrechtlicher Grundlage an. Als anerkannter Sanierungsträger hilft die LEG Thüringen Städten und Gemeinden in Thüringen bei der Aufwertung und Neugestaltung innerörtlicher Quartiere und bei der Beseitigung struktureller Missstände. Im Bereich der Stadtentwicklung konzentriert sich die LEG Thüringen vor allem auf jene Orte, die für die Entwicklung einer Region von zentralörtlicher Bedeutung sind. Im Bereich der Regionalentwicklung steht die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit von Bürgermeistern und Landräten in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus oder Infrastruktur im Vordergrund.

Die kommunalen Auftraggeber haben bei geförderten Maßnahmen die Möglichkeit, Fördermittel auch zur Finanzierung des LEG-Honorars einzusetzen. Grundlage sind die spezifischen Förderrichtlinien, in denen auch die Höhe einer möglichen Förderung sowie Förderquoten bestimmt sind. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Förderungen gewährt werden, trifft die zuständige Bewilligungsbehörde; beispielsweise im Bereich der Städtebauförderung das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Die Entscheidung über die Förderung der zur Bewilligung beantragten Vorhaben trifft die Bewilligungsstelle auf der Grundlage der Thüringer Städtebauförderrichtlinien vom 17. Dezember 2015.

Im Auftrag des Landes (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 3) hat die LEG seit dem Jahr 2013 die Projektkoordinierung des ICE-Knotens Thüringen übernommen. Sie koordiniert hierbei die Arbeit der Lenkungsgruppe "LG-ICE" sowie der vier Arbeitsgruppen. Weiterhin hat die LEG im Rahmen der Förderung der Regionalentwicklung im Auftrag der Zuwendungsempfänger Kyffhäuserkreis und Landkreis Altenburger Land in der Vergangenheit die Projektkoordinierung der Wachstumsinitiativen Kyffhäuser und Altenburger Land sowie im Auftrag des Planungsverbandes "Vogtländische Seen" die Umsetzungsbegleitung der touristischen Entwicklung der Talsperre Zeulenroda übernommen.

Zu 3.:

Generell ist eine vollständige Förderung nur bei Wohnungsrückbau- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung in den Stadtumbaugebieten unter der Voraussetzung möglich, dass die Rückbauflächen oder die zu sichernden Immobilien inklusive Bauherrenanteils anschließend nachgenutzt werden. Sowohl der LEG Thüringen als auch dem TLVwA ist seit dem Jahr 2004 kein Fall aus dem Ilm-Kreis bekannt, in dem eine Gebietskörperschaft die Finanzierung eines Vorhabens vollständig aus Fördermitteln umgesetzt hat.

Zu 4.:

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine hier in Frage kommende Städtebauförderung ist die nachhaltige (Nach-)Nutzung des Projektes. Dies wird durch die Zweckbindung im Zuwendungsbescheid sichergestellt. Sollte der Fall eintreten, dass der Zweck eines geförderten Projektes nicht erfüllt wird, so werden die hierfür bereitgestellten Finanzhilfen zurückgerufen (siehe auch Punkt 37 ff. der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien vom 17. Dezember 2015).

Grundsätzlich hat der Zuwendungsempfänger, in der Regel die Städte und Gemeinden, die Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinie einzuhalten und sparsam mit öffentlichen Mitteln umzugehen. Die Kontrolle obliegt vor allem der jeweiligen Bewilligungsbehörde insbesondere im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und der Zweckbindungsfristen und -auflagen.

Keller
Ministerin

Anlage

durch die LEG Thüringen betreute Projekte der Stadtentwicklung im Ilm-Kreis (Beispiele)				
Projekt-Inhalt	Auftraggeber	Bearbeitungszeitraum	Kostenrahmen	
Sanierungsträger der Stadt Großbreitenbach	Stadt Großbreitenbach	seit 2002 fortlaufend	im Durchschnitt etwa 34.000 Euro brutto jährlich	
Sanierungsträger der Stadt Langewiesen	Stadt Langewiesen	seit 2007 fortlaufend	im Durchschnitt etwa 23.000 Euro brutto jährlich	
Erarbeitung des EFRE- Wettbewerbsbeitrages (einschließlich Überarbeitung)	Ilm-Kreis	2015 bis 2016	etwa 16.000 Euro brutto	
Umsetzungsstrategie für das Neue Kloster Ichnershausen	NKI GmbH & Co. KG	2016 bis 2017	etwa 23.000 Euro brutto	

durch die LEG Thüringen betreute Projekte der Regionalentwicklung im Ilm-Kreis (Beispiele)				
Projekt-Inhalt	Auftraggeber	Bearbeitungszeitraum	Kostenrahmen	
Erstellung einer Tourismuskonzeption	Stadt Ilmenau	2004 bis 2005	etwa 12.000 Euro brutto	
Aufbau eines Ausgleichsflächenpools	Ilm-Kreis	2007 bis 2009	etwa 59.000 Euro brutto	
Einrichtung eines Ökopunktekontos	Ilm-Kreis	2010 bis 2011	etwa 60.000 Euro brutto	
Regionalwirtschaftliches Entwicklungs-konzept für die Region GTG-IK	Ilm-Kreis	2016 bis 2017	etwa 36.000 Euro brutto	

Quelle: LEG Thüringen, April 2017